

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 4 (1838)
Heft: 5-6

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

K a n t o n B ü r g e n l a n d.

I. Verordnung, betreffend die Absenzen in den Alltagschulen und die Schulvisitationen im Bezirk Regensburg.

I. Absenzenordnung.

§. 1. Kein Schüler darf ohne wichtige Ursachen aus der Schule wegbleiben. — Jeder versäumte halbe Tag wird als eine Absenz bezeichnet.

§. 2. Die Anfrage um Erlaubniß zum Ausbleiben für einen halben oder ganzen Tag geschieht beim Lehrer, für längere Zeit beim Präsidenten der Gemeindeschulpflege.

§. 3. Sind die Ursachen des Ausbleibens voranzusehen, so ist jedes Mal die Erlaubniß beim Lehrer oder Präsidenten der Schulpflege einzuholen, damit Lehrer oder Präsident, wenn er den Entschuldigungsgrund nicht für erheblich hält, die Eltern sogleich benachrichtigen, und das Kind die Schule noch besuchen könne. (§. 1, 2, 3, siehe §. 33 des Schulgesetzes.)

§. 4. War eine Anfrage unmöglich, so ist am ersten Tage, an welchem das Kind die Schule wieder besucht, die Entschuldigung für einen Tag beim Lehrer, für längere Zeit beim Präsidenten der Schulpflege nachzubringen, welche jedoch nur auf erhebliche Gründe hin angenommen wird. Ohne Noth nicht angefragte oder verspätete Entschuldigungen werden nicht angenommen, sondern die Absenzen als strafbar bezeichnet. (§. 33 des Schulgesetzes.)

§. 5. Als erhebliche Gründe gelten: a) im Allgemeinen: Uebelfinden und Krankheit des Schülers; b) im Besondern: solche, welche vom Lehrer oder Präsidenten der Schulpflege dafür erkannt werden.

§. 6. Für die Absenzen, welche nach §. 5, b. gemacht werden, führt der Lehrer ein Verzeichniß, worin die von den Eltern angegebenen und vom Lehrer oder Präsidenten als erheblich angenommenen Entschuldigungsgründe kurz angemerkt werden. Dieses Verzeichniß liegt, wie der Absenzenrodel, den die Schule besuchenden Mitgliedern der Gemeindeschulpflege und dem Bezirksvisitator zur Einsicht offen.

Anmerkung. Bei den Erlaubnissen, die vom Präsidenten erteilt wurden, bemerkt der Lehrer im Verzeichnisse: „vom Präsidenten bewilligt.“ Die Präsidenten werden ersucht, bei ihrem nächsten Schulbesuche die Entschuldigungsgründe, auf die hin sie Erlaubniß erteilten, kurz zu bemerken.

§. 7. Sollte sich Anstand erheben, ob ein Entschuldigungsgrund erheblich sei oder nicht, so entscheidet in erster Instanz die Gemeindeschulpflege, deren Entscheid in das vom Lehrer zu führende Verzeichniß der erteilten Bewilligungen aufzunehmen ist. In zweiter Instanz entscheidet die Bezirksschulpflege. (Gesetz über Organisation

der Gemeindschulpflege §. 11. 13. 15. — Geschäftsordnung für Gemeindschulpflegen. §. 23. 28. — Gesetz über Organisation der Bezirksschulpflege. §. 12. 14. — Geschäftsordnung für Bezirksschulpflegen §. 34. 36.)

§. 8. Der Lehrer nimmt am Schlusse jedes Schulhalbtages den Namensaufruf vor und bezeichnet die Schulversäumnisse alsogleich.

§. 9. Die durch Krankheit entschuldigten Schulversäumnisse werden mit einem senkrechten Striche (|), die anderweitig gültig entschuldigten mit einem aufrecht stehenden Kreuze (+), die strafbaren mit Null (0) bezeichnet.

§. 10. Die anwesenden Schüler werden im Absenzenrodel gar nicht bezeichnet, hingegen oben bei jeder Woche die Zahl des Monatstages und über denselben der Monat und unten am Rande die Ferien mit dem Namen des Monats und der Wochentage angegeben.

§. 11. Sobald ein Schüler die im §. 13 und 14 bestimmte Zahl strafbarer Schulversäumnisse gemacht, hat der Lehrer an demselben Tage dem Präsidenten der Schulpflege schriftliche Anzeige davon zu machen. — Die übrigen Bestimmungen des §. 28 der Geschäftsordnung für die Gemeindschulpflegen bleiben unverändert.

§. 12. Bei der zweiten strafbaren, d. h. unentschuldigten oder mit nicht erheblichen Gründen (§. 4 und 5) entschuldigten Absenz wird der Vater oder Dienstherr des betreffenden Schülers durch den Lehrer schriftlich gemahnt.

§. 13. Bei der vierten strafbaren Absenz werden die Strafbaren vor die Absenzenkommission vorbebracht.

§. 14. Bei der sechsten strafbaren Absenz in demselben Halbjahrscurse weist der Präsident der Gemeindschulpflege die Strafbaren durch den Gemeindevorsteher an den Richter. (Zu §. 13 und 14 vergl. §. 35 des Schulgesetzes, §. 11 des Gesetzes über Organisation der Gemeindschulpflege, §. 28 der Geschäftsordnung für Gemeindschulpflegen.)

§. 15. Zur Handhabung dieser Ordnung ernannt jede Gemeindschulpflege aus ihrer Mitte eine Absenzenkommission.

§. 16. Diese Absenzenordnung wird nöthigen Falls durch die Bezirksschulpflege von Zeit zu Zeit revidirt und bleibt so lange in Kraft, bis vom hohen Erziehungsrathe eine für den ganzen Kanton verbindliche erlassen wird.

§. 17. Diese Verordnung wird allen Schulgenossenschaften des Bezirkes bekannt gemacht, nach der Verordnung des hohen Regierungsrathes vom 22. Sept. 1836, betreffend die Leitung von Schulgemeindeversammlungen, und im Anfange jedes halbjährlichen Cursums in den Schulen verlesen.

II. Schulpflichtigkeiten.

§. 1. Die Gemeindschulpflegen werden dringend eingeladen,

III.

ihre Visitationen so zu vertheilen, daß selbst in Schulkreisen mit mehreren Schulen jede Schule im Winter wenigstens alle zwei, im Sommer alle drei Wochen ein Mal regelmäßig besucht wird. Wo Schulpflegen bisher schon häufigere Besuche angeordnet, da soll es bei der frühern Verordnung bleiben. — (Gesetz über Organisation der Gemeindschulpflege §. 15. — Geschäftsordnung für Gemeindschulpflegen §. 34.)

§. 2. Deswegen wird jede Schulpflege eine bestimmte Reihenfolge ihrer Mitglieder anordnen, nach welcher jedes nicht nur die Schule seines Heimortes, sondern alle Schulen seines Kreises besucht und seine Besuche in die Visitationenbücher einzeichnet. (§. 15 des Gesetzes über Organisation der Gemeindschulpflegen.)

§. 3. Die Liste dieser Visitationstouren soll in jedem Visitationenbuche sich vorfinden, damit die betreffenden Bezirksvisitatoren nachsehen können, ob und wie und von wem der regelmäßige Schulbesuch gehalten werde oder nicht. (§. 14. Gesetz über Organisation der Bezirksschulpflegen. §. 29. 34. 36. Geschäftsordnung für die Bezirksschulpflege.)

§. 4. Mitglieder der Gemeindschulpflege, welche die von dieser selbst angeordneten Schulbesuche nicht gemacht, werden von der Bezirksschulpflege an ihre Pflicht erinnert und im Wiederholungsfall nach §. 43 der Geschäftsordnung für die Bezirksschulpflege behandelt. (§. 34 u. 43 der Geschäftsordnung für die Bezirksschulpflege.)

§. 5. Die Bezirksvisitatoren werden deshalb bei ihren Schulbesuchen ihr besonderes Augenmerk auf Visitationenbücher und Visitationenlisten richten, und über das Ergebnis ihrer Beobachtungen der Pflege fleißig Bericht erstatten. (§. 29. 34. 36. Geschäftsordnung für die Bezirksschulpflege.)

II. Die dritte Schulsynode am 29. August 1836. *)
Der Präsident, Herr Dr. Bluntzli, eröffnete die Versammlung mit einigen Andeutungen über die Trennung der Schule von der Kirche, worin er eines der leitenden Principien unserer Zeit erkennt. Bis zum 12. Jahrhundert war nur die Geistlichkeit im Besitze von Bildung, unter ihrer Leitung standen die Schulen. Später gewannen die Wissenschaften einigen Boden, vorzüglich auch von der Kirche begünstigt; aber sie trennten sich bald von ihr; selbst die Theologie als Wissenschaft suchte ein freieres Feld. Die Volksbildung jedoch, mit den Bestrebungen der Kirche enger verbunden, war noch lange in der Hand der Lektoren; allein in unsern Tagen zeigt sich mehr oder weniger in allen Staaten das Streben, auch dieses Band zu lösen. Obgleich sich die Schule allmählig ein eigenes Gebiet geschaffen hat, so ist doch noch nicht bestimmt ausgemacht, wo die Gränze

*) Wir bedauern, daß dieser Bericht nicht früher konnte geliefert werden; jener über die vierte Schulsynode wird im nächsten Hefte erscheinen.

zwischen Beiden zu ziehen sei. Nur soviel ist gewiß, daß der Uebergang des Streites in Feindseligkeit oder der Trennung in Abfall kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt wäre, indem die Erziehung zu wahrer Religiosität immer die Grundlage der Volksbildung bleiben muß. Kirche und Schule können und sollen, im Allgemeinen nach dem gleichen hohen Ziele strebend, in Eintracht neben einander bestehen, wie sich auch das großartige Gotteshaus und das bescheidene Schulhaus friedlich neben einander erheben. Dies der wesentliche Inhalt der Eröffnungsrede. — Die Geschäfte der Versammlung waren nun folgende.

1) Es wurden 37 neue Mitglieder aufgenommen, und zwar 6 Sekundarschulkandidaten und 31 Primarschulkandidaten.

2) Die Schulsynode erhielt von dem Regierungsrathe abermals ein Geschenk von 200 Franken zur Unterstützung ihrer gemeinnützigen Bestrebungen.

3) Ein Bericht über die Arbeiten sämmtlicher Schulkapitel wurde von Herrn Leutert, Lehrer in Hottingen, erstattet. Er enthielt im Wesentlichen Folgendes: A) Kapitelversammlungen. Dieselben hatten sich mit mancherlei Gegenständen beschäftigt, von denen einige in verschiedenen Kapiteln zur Sprache kamen, als: Eingabe einer Denkschrift der Kapitel Horgen, Pfäffikon und Landkapitel Zürich an Herrn Seminardirektor Scherr, um denselben an seiner bisherigen Stelle zu erhalten; Eingabe einer Petition des Kapitels Horgen an den großen Rath, die Aufstellung eines Kantonschulinspektors betreffend; Eingabe des Kapitels Winterthur an den Erziehungsrath, enthaltend den Wunsch, es möchte dem Lehrer gestattet werden, jährlich 3 bis 4 Besuche in der Musterschule seines Bezirkes oder in einer andern Schule zu machen; Wunsch desselben Kapitels an den Erziehungsrath, betreffend die Feststellung eines geringsten und höchsten Werthes der Entschädigungen für Wohnung, Holz und Pflanzland; Bittschreiben des Kapitels Regensberg an die Bezirksschulpflege, betreffend eine höhere Taxation der vorerwähnten Entschädigungen; Wünsche und Anträge an die Schulsynode a) von den Kapiteln Landbezirk Zürich, Andelfingen, Bülach, Horgen, Pfäffikon und Winterthur: der Erziehungsrath möchte statt der obligatorisch eingeführten Schulvorschriften neue nach den anerkannten Formen der deutschen Currentschrift bearbeiten lassen; b) von den Kapiteln Andelfingen, Hinwil und Landbezirk Zürich: es möchte der Lehrer in der Schulpflege nicht bloß, wie bisher, eine beratende, sondern eine entscheidende Stimme haben; c) von Winterthur: Berathung der Synode über eine verbesserte Alters-, Witwen- und Waisenkasse — B) Konferenzen. Herr Leutert spendet den Konferenzen vieles Lob, obgleich dieselben nach den Berichten des Erziehungsrathes über die Schuljahre 1835 — 1837 den Erwartungen der Behörden nicht entsprochen haben. *) Das meiste

*) S. Schulbl. Nr. 27. S. 76 u. No. 28. S. 130.

Lob ährtet das Kapitel Andelfingen. Seine Versammlungen dauerten ganze Tage und widmeten diese Zeit praktischen Lehrübungen und deren Beurtheilung, sowie auch besonders dem praktischen Singen, um durch Letzteres die Lehrer zur Leitung von Singvereinen zu befähigen. Es hat die Einrichtung getroffen, daß die von den Mitgliedern auszuarbeitenden Aufsätze 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstande eingegeben werden müssen, welcher 4 derselben an eben so viele Mitglieder weist, um in der Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Wer keinen Aufsatz einliefert, zahlt 4 Bazen Strafe. Die Versäumniß einer Konferenz wird mit 4 Bazen, das zu späte Erscheinen mit 2 Bazen gebüßt. — Im Ganzen wurden alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule je in verschiedenen Kapiteln behandelt; sogar Seelenlehre fand Eingang. — Die schriftlichen Abhandlungen wollten häufig nicht gedeihen; viele Lehrer blieben damit im Rückstande. Im Landbezirke Zürich waren freiwillige Abhandlungen die beliebtesten, und wenn die Wahl des Stoffes zu einem Aufsatze den Mitgliedern überlassen war, wurden immer die besten Arbeiten geliefert. In Hinwil erhielten die Lehrer einige Andeutungen über die Bearbeitung des aufgegebenen Stoffes. Das Kapitel Pfäfers hat einen Ausschuss aufgestellt, der eine Stoffsammlung zu schriftlichen Aufgaben auch für die kleinsten Schüler bearbeiten soll. — In einigen Bezirken bestehen noch Privatkonferenzen einzelner Mitglieder, die sich in kürzeren Zwischenräumen (z. B. alle 14 Tage) versammeln, um gemeinschaftlich für die Hauptkonferenzen vorzuarbeiten. Der Erfolg hiervon ist unverkennbar gut. — C). Bibliotheken. Alle Schulkapitel besitzen nun Bibliotheken und die meisten haben einen Ausschuss, welcher mit Rücksicht auf die Wünsche einzelner Mitglieder die Anschaffung von Büchern besorgt. Man trachtet vorzüglich, aus allen Fächern das Beste und Gediegenste in Besitz zu bekommen.

4) Das Reglement, betreffend die Verwaltung u. Benutzung der Volksschullehrerbibliothek, wurde berathen, und nach der Annahme desselben (laut S. 5) sogleich ein Aufsichtsausschuss von drei Mitgliedern ernannt. Dieselben sind: Direktor Scherr, Reallehrer Gustav Schweizer und Sekundarlehrer Bär. (Dieses Reglement folgt unten.)

5) Auf eine Eingabe der Schulsynode vom 24. August 1835 erwiederte der Erziehungsrath, er finde sich nicht veranlaßt, von seinem bisherigen Verfahren bei der Auswahl obligatorischer Lehrmittel abzugehen. Daraufhin wurde nun beschlossen: „Der große Rath soll ersucht werden, den Erziehungsrath anzuweisen, daß derselbe bei Herausgabe oder bei neuen Auflagen schon eingeführter obligatorischer Lehrmittel das Gutachten der Schulsynode, oder in dringenden Fällen einer von ihr zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission, welche die Ansichten der Schulkapitel zu vernehmen hat, einhole.“ — Sodann wurde für drei Jahre eine Kommission von 25 Mitgliedern aufgestellt, welche sich in 5 Abtheilungen spaltet,

nämlich für die religiösen Lehrmittel, die Sprachfächer, Mathematik, Realien und Kunstfächer. Sie erhielt den Auftrag, die schon vorhandenen, so wie alle neu einzuführenden Lehrmittel zu prüfen und zu Händen der Synode zu begutachten. — Nach einem weiteren Beschlusse sollte dem Erziehungsrathe von dem Dasein dieser Kommission Kenntniß gegeben werden. — Da bereits mehrere Kapitel den Antrag auf eine Bittschreiben an den Erziehungsrath, derselbe möchte die obligatorischen Schreibvorlagen zurückziehen und durch bessere ersetzen, gestellt hatten; so wurde beschlossen, diese Vorschriften dem für die Kunstfächer ernannten Ausschusse zur Prüfung zu überweisen, damit derselbe der Schulsynode in ihrer nächsten Versammlung ein Gutachten darüber abgebe.

6) Auf den Antrag der Prosynode wurde beschlossen: Die Vorsteherchaft der Schulsynode wird bevollmächtigt, zur Zeit der Verfassungsrevision dem großen Rathe den Wunsch einzugeben, daß das Präsidium der Gemeindschulpflege künftig aus der Zahl ihrer Mitglieder frei gewählt und die Pfarrer der Pflicht enthoben werden möchten, diese Stelle von Amts wegen übernehmen zu müssen.

7) Schon im vorigen Jahre war die Trennung des Vorsingerdienstes von der Stelle des Lehrers angeregt worden. Auf den Vorschlag der Prosynode wurde nun beschlossen, den Regierungsrath zu ersuchen, er möchte diese gewünschte Trennung gefälligst bald erwirken.

8) Es wurde ferner beschlossen, den Erziehungsrath [auf das Bedürfnis einer Sammlung geeigneter Gesänge für die Singschulen und einer Karte von Palästina zum Schulgebrauche aufmerksam zu machen, mit dem Ansuchen, er möchte diese Lehrmittel bearbeiten lassen, um die Schulen bald damit zu versehen

9) Um dem Bedürfnis einer Alters-, Wittwen- und Waisenkasse für den Lehrerstand zu genügen, wurde die Aufstellung eines Ausschusses beschlossen. Jedes Kapitel erhielt die Weisung, bis Ende des Weinmonats 1836 ein Mitglied zu dem Ausschusse abzuordnen. Dieser hat die Statuten anderer Anstalten dieser Art zu untersuchen, mit dem Vorstande der schon im Kanton Zürich bestehenden, aber nicht genügenden Anstalt in Verbindung zu treten, bis zum Anfang des Mai 1837 das Ergebnis seiner Untersuchungen und Berathungen den Kapiteln einzuüberichten und angemessene Vorschläge zum Behuf der Gründung einer solchen Anstalt beizufügen. Die Schulsynode wird dann in ihrer nächsten Versammlung diesen Gegenstand in Erwägung ziehen.

10) Es waren ferner mehrere andere Anträge, z. B. betreffend die Stellung der Lehrer zu den Gemeindschulpflegern, die Competenz dieser Behörden in Bezug auf die Ausstellung von Zeugnissen über die Lehrer, schärfere Bestimmungen über strafbare Schulversäumnisse u. dgl. eingegangen, aber theils zurückgenommen, theils von der Prosynode abgewiesen worden.

11) Der für Verbreitung zweckmäßiger Volksschriften bestellte Ausschuss erstattete durch Herrn Sekundarlehrer Bär Bericht über seine Verrichtungen: Der Ausschuss hatte, nachdem im Jahr zuvor die Schulsynode für diesen Zweck ein Reglement*) aufgestellt hatte, die Herausgabe der ersten Volksschrift zu besorgen. Als Stoff dazu wählte er Sätze aus Pestalozzi's Leben, besonders aus der Zeit seines Aufenthaltes in Stanz, und zwar in der weiteren Absicht, Beispiele vaterländischen Heldenmuthes und kräftiger Bekämpfung von Vorurtheilen gegen Volksbildung aus jener Zeit damit zu verbinden. Es fand sich jedoch Niemand zur Bearbeitung dieses Stoffes bereit, und es übernahm nachher der Sekundarlehrer Herr Bär von Männedorf einen andern Gegenstand, Leben und Leiden des Italieners Silvio Pellico von Saluzzo, zu bearbeiten. Diese Schrift wurde dann wirklich, 11 Druckbogen stark, in 2000 Exemplaren herausgegeben. Der Verkaufspreis wurde auf 16 Rappen festgesetzt, und die Synode trug zu den Druckkosten 353 Fr. 1 Bz bei. — Theils zur Abwechslung des Stoffes, theils aber auch um ein vorhandenes Bedürfnis zu befriedigen, richtete der Ausschuss für Abfassung der zweiten Volksschrift seine Blicke auf das für den geschichtlichen Theil der heiligen Schrift so wichtige Palästina, und schlug vor, es solle im Laufe des Jahres die Herausgabe eines Buches, betitelt: „Reisen eines Schweizer's ins gelobte Land,“ veranstaltet werden. Diese Schrift soll ihre Leser besonders mit dem gelobten Lande bekannt machen, und dieselbe daher mit einer Karte von Palästina und mit Abbildungen der merkwürdigsten darin vorkommenden Gegenstände versehen werden; der Bearbeiter wurde angewiesen, auch Reiseabenteuer, Anekdoten u. dgl., in so weit sich dieselben auf Sitten, Charakter, Gebräuche der Bewohner erstrecken, mitaufzunehmen und dabei Mayer's Reise nach Konstantinopel, Aegypten, Jerusalem und auf den Libanon zu benutzen. Jener Antrag des Ausschusses wurde genehmigt und ihm die Summe von 200 Franken zur Verfügung gestellt, mit dem weitem Auftrage, falls dieser Vorschuss nicht hinreiche, sich um Unterstützung an die betreffenden Behörden zu wenden.

12) Im vorigen Jahre hatte die Synode einen Ausschuss beauftragt, zu berathen, wie sie eine wirksamere Stellung gewinnen könne. Derselbe sprach sich nun durch seinen Berichtserstatter, Herrn Hegler in Winterthur, dahin aus: es sei zwar eine gesetzliche Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode wünschbar, allein die Verwirklichung dieses Wunsches sei unter den gegenwärtigen Umständen nicht wohl zu erwarten, und deshalb wolle er keine Anträge stellen; dagegen rathe er, die Schulsynode möchte schon jetzt mit ungefäumter Thätigkeit das Schulwesen in allen seinen Beziehungen umfassen, was ihr auf dem sichersten Wege den gewünschten Einfluss erwirken dürfte.

13) Die nun vorgelegte zweite Rechnung über die Synodalkasse wurde genehmigt. Sie verzeigt eine Einnahme von 400 Fr. an Geschenken der Regierung für die Jahre 1835 und 1836, nebst 240 Fr. 32 Rp. an freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern, zusammen 640 Fr. 32 Rp.; sodann eine Ausgabe von 353 Fr. 10 Rp. für Verbreitung von Volkschriften, so daß sich ein Vorschuß von 287 Fr. 22 Rp. ergibt. Es wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, sie möchte die jährliche Ausgabe für den Druck des Berichtes über die Verhandlungen der Schulsynode auf Rechnung des Staates bestreiten.

14) Den allgemeinen Berichterstatter und den Verfasser einer Abhandlung für das nächste Jahr hat das Kapitel Knonau zu ernennen. Mit der Beurtheilung der Lektoren hat die Synode Herrn Flegler beauftragt.

15) Aus dem Jahresberichte über die Volksschullehrerbibliothek ergibt sich, daß der Erziehungsrath ein von der Versammlung der Konferenzdirektoren für die Verwaltung und Benutzung der Bibliothek entworfenes Reglement am 19. März 1836 genehmigte; in Folge dessen dann eine Aufsichtsbehörde von drei Mitgliedern aufgestellt und der bisherige Bibliothekar in seiner Stelle bestätigt wurde. Der Staat gibt der Bibliothek jährlich 200 Fr. aus dem Volksschulfond und besoldet den Bibliothekar mit 100 Fr. — Die Bibliothek bestand am Ende des Jahres 1835 aus 292 Werken in 580 Bänden und 14 Zeitschriften, von denen die meisten im Umlaufe waren. — Die Rechnung der Bibliothekskasse enthielt an Einnahmen 1403 Fr. 86 Rp., und an Ausgaben 453 Fr. 48 Rp., also einen Vorschuß von 950 Fr. 38 Rp., wovon 800 Fr. ausgeliehen waren.

16) Die von Herrn Reallehrer Funk für die diesjährige Schulsynode verfaßte Abhandlung verbreitet sich: über die amtlichen, kirchlichen, bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse des Volksschullehrers im Kanton Zürich. — A. Amtliche Verhältnisse. Der Verfasser ist der Ansicht, daß der Knabe, welcher Lehrer werden wolle, nach seinem Austritte aus der Alltagschule im 12. Altersjahre, statt in eine Musterschule zu gehen, eine Sekundarschule besuchen solle, bis er ins Seminar aufgenommen werden könne, weil kein Musterlehrer die für den Unterricht eines Präparanden erforderliche Zeit erübrigen könne. — Er tadelt sodann die Meinung mancher Leute und selbst einiger Lehrer, daß die Bildung des Lehrers mit der Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses abgeschlossen sei, und fordert ernstliche Fortbildung durch thätige Theilnahme an den Arbeiten der Lehrerkonferenzen, durch weise Benutzung seiner Freistunden, durch gehörige Vorbereitung auf seine Unterrichtsstunden. Er verlangt ferner von ihm gewissenhafte Benutzung der täglichen Schulzeit und besondere fleißige Durchsicht der Schüler-

arbeiten. — Die Stellung des Lehrers in Absicht auf die Aufsichtsbehörden findet der Verfasser erfreulich; die Aufstellung eines Kantonschulinspektors findet er nicht rathsam, wünscht dagegen, daß den Visitatoren der Bezirksschulpflegen ein genaues Aufsehtsreglement und eine Entschädigung für ihre Auslagen gegeben werden möchte. Endlich nimmt er für den Lehrer das Recht in Anspruch, in der Schulpflege nicht bloß mit berathender, sondern mit entscheidender Stimme zu sitzen, und fordert die gesetzliche Bestimmung, daß das Aktuariat der Gemeindeschulpflege und die Lehrerstelle unvereinbar seien — wie im Kanton Solothurn. —

B. Kirchliche Verhältnisse. Die Volksschule ist aus dem Bedürfnisse der Kirche hervorgegangen; daher war sie Dienerin derselben und lebte von ihren Gütern. Die Schulordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 1803 bestimmte: „Die Schulmeister sind verpflichtet, den Pfarrern und Schulinspektoren willige Folge zu leisten in Allem, was zum Besten der Schüler ihnen gerathen und befohlen wird.“ — „Die Schulmeister sind auch zur Aufsicht über die Jugend in der Kirche in allen gottesdienstlichen Stunden verpflichtet.“ — „Bei erledigten Schuldiensten in den Hauptorten soll genau darauf gehalten werden, daß die Schul-, Vorsinger- und Sigriftendienste mit einander verbunden bleiben, und, wo sie es noch nicht sind, verbunden werden.“ So war der Lehrer als solcher zugleich Vorsinger und Aufseher in der Kirche, nicht selten aber auch Sigrift und Stillstandsweibel. — Nach dem Jahr 1830 wurde er von den drei letzten Diensten befreit, weil ihn das Gesetz nicht dazu verpflichtet; nur beschwerte ihn eine Verordnung des Regierungsrathes mit der Last des Vorsingens, welches der Leichenbegängnisse wegen der Schulzeit Eintrag thut. Es wird daher als ersprießlich erachtet für das Gedeihen der Volksschule, für die Gesundheit des Lehrers, für seine geistige Erholung und christliche Freiheit, daß der Vorsingerdienst mit den Schulstellen nicht obligatorisch verbunden sei. — Hinsichtlich ihres gegenseitigen Verhältnisses bezeichnet der Verfasser den Pfarrer und Lehrer als einander beigeordnet: jener sei Lehrer für religiöse, dieser für allgemeine Schulbildung, wobei jedoch zugegeben wird, daß der Erstere in Absicht auf wissenschaftliche Bildung in der Regel über dem Letztern stehe; Beide sollen in Eintracht dasselbe Ziel verfolgen: Heranbildung der Jugend zum Bessern; wenn an einzelnen Orten zwischen ihnen Uneinigkeiten bestehen, so liege der Fehler auf beiden Seiten, und es dürfe die Schuld solcher Mißverhältnisse keinem Stande allein beigegeben werden. — Die Zumuthung, daß der Lehrer deswegen die Kirche besuchen müsse, um andern Leuten ein gutes Beispiel zu geben, wird von der Hand gewiesen und dabei die Glaubensfreiheit in Anspruch genommen: denn die ganze Natur sei

Gottes Tempel. — C. Bürgerliche Verhältnisse. Dem Volksschullehrer des Kantons Zürich kommen die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten zu, wie jedem andern Staatsbürger. Jene sind in einzelnen Fällen beschränkt: der Lehrer darf weder richterlicher, noch vollziehender Beamteter sein; er soll kein Gewerbe, keinen Handel und besonders keine Schenkwirtschaft treiben; er ist zwar vom Militärdienste frei, hat aber die Bezahlung des Militärpflicht-Ersatzes zu leisten. Diese — die Pflichten — sind, wenn auch nicht in gesetzlicher Weise, doch durch höhere Rücksichten natürlich erweitert: wo Besseres anzubahnen, Gutes zu veredeln ist, da leihe der Lehrer seinen Willen, seine Einsicht, seine Kraft. Diesen Sinn zu wecken, darauf möge vorzüglich auch das Seminar Bedacht nehmen. — **D. Häusliche Verhältnisse** (mehr von der ökonomischen Seite betrachtet). Es wird hier nachgewiesen, daß ein unverheiratheter Lehrer wenigstens 256 Fr. nöthig habe, um erträglich leben zu können, wobei natürlich auch auf die Hülfsmittel zu seiner Fortbildung Rücksicht genommen wird. Für einen verheiratheten Lehrer werden nebst freier Wohnung 512 Fr. berechnet. Der Verfasser geht von der Ansicht aus, daß der Lehrer bloß seinem Berufe leben müsse und sich keinen Nebenbeschäftigungen zum Nachtheile der Schule hingeben dürfe; mit Recht bekämpft er die Meinung mancher Leute, die dazu rathen wollen, der Lehrer solle sich einen Nebenverdienst suchen. Er beruft sich auf einen Ausspruch Stephani's (im zweiten Bänden seines Schulfreundes): „Im Lande von Sachsen-Weimar wurde geäußert, man müsse die Lehrer auf Nebendienste verweisen. Letzteres vermuthlich darum, damit sie keine Zeit haben, die Menschen besser zu bilden.“ — Es läßt sich füglich noch das Wort der Bibel anführen: „Niemand kann zwei Herren dienen!“ — Daß die Gattin des Lehrers nähen, stricken, spinnen, glätten könne, und überhaupt eine musterhafte Hausfrau sei, ist in jeder Hinsicht sehr wünschenswerth; daß sie aber dadurch eine Erwerbsquelle sich schaffe, indem sie für andere Leute arbeitet, das ist eben so abgeschmackt, als jeder sogenannte Nebenverdienst des Lehrers, weil ihr Gatte dadurch leicht von der Gunst mancher Leute abhängig und allerlei Rücksichten zu nehmen genöthigt würde. Der einzige außer ihrem häuslichen Berufe für sie noch angemessene Wirkungskreis ist die Arbeitsschule für Mädchen. — Herr Funk führt nun schließlich an, daß noch viele Lehrerstellen mit weniger als 256 Fr. besoldet seien und daher gewöhnlich mit Anfängern besetzt werden, die meist noch einen Theil der Bildungskosten zu zahlen haben. In gleichem Verhältnisse stehen die Gehalte der verheiratheten Lehrer; wenn sie auch mehr als 256 Fr. betragen, so sind sie doch nicht auf der Höhe, daß sie mit den nothwendigen Bedürfnissen des Lehrers

im Gleichgewicht sich befinden. Doch hofft der Verfasser, daß der Staat allmählig auch diese nothwendige Forderung befriedigen werde.

17) Die Abhandlung des Herrn Funk ist von Herrn Sekundarlehrer Bär beurtheilt worden. Dieser bezeichnet zuerst den Plan der Abhandlung schärfer, als es der Verfasser gethan hat, wonach der Lehrer betrachtet ist: A. als solcher, und zwar hinsichtlich a) seiner geistigen Bildung, b) seiner amtlichen Thätigkeit, c) hinsichtlich der Schulbehörden; B. als Glied der Kirche, und zwar in Bezug a) auf seine Dienste als Vorsänger, b) auf sein Verhältniß zum Geistlichen, c) auf sein Verhältniß zur Kirche; C. als Bürger, und zwar a) als Glied der Gemeinde, b) als Glied des Bezirkes und des Staates; D. als Familienvater, und zwar in Hinsicht a) auf seine häuslichen Bedürfnisse, b) auf andere Erwerbszweige, c) auf seine Besoldung. Herr Bär beleuchtet nun die meisten Punkte der Abhandlung, und wir wollen ihm hiebei folgen, ihn auch geeigneten Ortes selbst sprechen lassen. A. Er behauptet zunächst: a) daß die Musterlehrer nach bisheriger Erfahrung hinreichende Kenntnisse haben, um einen Präparanden für das Seminar gehörig vorzubilden; daß dagegen die Sekundarschulen im Allgemeinen jetzt noch nicht für diesen Zweck so ganz geeignet seien, weil die 3 Jahreskurse, welche das Schulgesetz für sie aufstelle, fast nirgends in der That bestehen; es lasse sich in dieser Hinsicht kaum etwas Besseres hoffen, wenn nicht für den Ein- und Austritt der Sekundarschüler andere Bestimmungen aufgestellt werden. — b) Bezüglich der Konferenzen wird die Klage einiger Kapitel, daß die Lehrer wenige oder gar keine Aufsätze liefern, dahin berichtet, daß die gerügte Thatsache nicht in Gleichgültigkeit der Lehrer, sondern in einem andern Umstände ihren Grund habe. Die Aufsätze müssen nämlich dem Konferenzdirektor übergeben werden, und es werden einige derselben, wenn die Zeit es gestatte, vorgelesen; dann wandern alle zu dem Seminardirektor, der die bessern dem Erziehungsrathe vorlege; der Lehrer erfahre nichts mehr davon, und so gehe der Nutzen solcher Arbeiten, der besonders durch ihre Beurtheilung bedingt werde, fast ganz verloren. Wir möchten hier jedoch ernstlich darauf aufmerksam machen, das Arbeiten habe an und für sich selbst schon einen großen Nutzen, was manche Lehrer nicht zu bedenken scheinen; denn nur Uebung erzeugt Fertigkeit. — c) In Rücksicht auf das Verbessern der schriftlichen Aufgaben älterer Schüler wird bemerkt, es könne dasselbe nur in dem Falle einen mit der Mühe im Verhältniß stehenden Nutzen haben, wenn der Lehrer in Gegenwart der Schüler ihre Arbeiten beurtheile und verbessere, was sich nicht vollständig durchführen lasse, wenigstens nicht in Schulen mit großer, sondern nur in solchen mit kleiner Kinderzahl; dies aber sei durchaus nothwendig, daß in jeder Schule

wöchentlich einige Stunden der Beurtheilung von schriftlichen Arbeiten gewidmet werden, indem der Lehrer dieselben laut vorlese, beurtheile und seine ältern Schüler zur Beurtheilung derselben anleite. — D. Gegen den Anspruch auf eine entscheidende Stimme in der Schulpflege für die Lehrer erhebt sich Herr Bär mit Recht. In vielen Gemeinden sind die Lehrer, weil es das Schulgesetz zugibt, in die Schulpflege gewählt worden, was andeuten mag, daß sie das Zutrauen der Schulaenossen besitzen. Wo sie nicht gewählt wurden, da geschah dies gewiß selten aus Mangel an Achtung und Zutrauen, sondern aus einem ganz andern Grunde. Die Schulpflegen haben den Lehrer zu beaufsichtigen, und es ziemt sich daher nicht, daß er Mitglied der Pfllege ist. Aus dem nämlichen Grunde soll der Lehrer nicht Schreiber der Pfllege sein; es ist unschicklich, daß er Berichte u. dgl. über sich selbst verfasse oder ausfertige; noch mehr, es ist ganz unstatthast, daß ihm jederzeit das Protokoll zur Einsicht offen stehe. In den nöthigen Fällen wird ihm die Pfllege das, was ihn betrifft, zur Kenntniß bringen. Ist er von dieser Behörde in irgend einer Hinsicht gekränkt, so kann ihm auf sein Verlangen ein Protokollauszug nicht verweigert werden. Er ist auch in keinem Kanton durch eine gesetzliche Bestimmung in die Pfllege wählbar. „Wenn auf der einen Seite von Lehrern gewünscht wird, es möchten die Geistlichen nicht mehr von Amts wegen Mitglieder der Schulpfllege sein; so läßt sich allenfalls denken, es liege diesem Wunsche die Absicht zu Grunde, es sollen in einer Republik alle Vorrechte, also auch die Wahlvorrechte, wegfallen und Freiheit und Gleichheit herrschen. Aber es muß sich etwas sonderbar ausnehmen, wenn die nämlichen Lehrer dieses Vorrecht für sich selbst ansprechen.“ Die besondern Beziehungen des Lehrers zur Schule geben keinen hinreichenden Grund zu einem solchen Vorrechte für ihn, und die davon erwarteten Vortheile durch Gewinnung eines größern Einflusses auf die Verhältnisse der Schule dürften sich nicht verwirklichen. Wo die Stimme des Lehrers etwas gilt, da wird man sie beachten, wenn er auch nur beratthendes Mitglied ist. — B. Herr Bär vereinigt sich mit dem Wunsche, daß das Vorsingen für die Lehrer nicht mehr obligatorisch sei, auch, und zwar deswegen, weil derselbe bei der Lehrerschaft allgemein zu sein scheint; er hofft auch, daß derselbe endlich werde in Erfüllung gehen, wenn die Lehrerschaft ihn wiederholt und mit entschiedener Mehrheit ausspreche; aber er hofft nicht, daß dies die von vielen Lehrern erwarteten Folgen haben werde, und daß sie dann in dieser Hinsicht alles Verdrußes ledig seien, und ist der Ansicht, daß es manche Lehrer sehr unangenehm berühren dürfte. — Gegen den Vorwurf, die Lehrer wollen vorzüglich deswegen vom Vorsingen befreit sein, um nicht alle Sonntage zwei Mal die Kirche besuchen zu müssen, werden dieselben mit Nachdruck ver-

theidigt. Als Quelle der Unlust zum Kirchenbesuch wird vielmehr die Beschaffenheit vieler Predigten bezeichnet, welche einen auf-geklärten Menschen mehr abstoßen als anziehen. Der Kultus ist auch in mancher Hinsicht nicht geeignet, den nach Besserem strebenden Mann anzusprechen, was sogar viele Geistliche zugestehen; das Streben und der Wunsch nach einer veredelten Weise der Gottesverehrung ist für die Lehrer mehr ehrenvoll, als ein Beweis von Mangel an religiösem Sinne. — C. In Bezug auf die bürgerliche Stellung des Lehrers widerspricht Herr Bär der Ansicht, der Lehrer solle „durch fleißiges Studium landwirthschaftlicher Schriften“ sich Kenntnisse im Landbaue erwerben, um dem Landmanne mit gutem Rath an die Hand gehen zu können, weil der daraus erwachsene Nutzen in einem allzugroßen Mißverhältniß mit der hiezu nöthigen Zeit stehe, die der Lehrer auf andere Weise weit besser verwenden könne. — D. Daß der Lehrer auf keinen Nebenerwerb ausgehen soll, diesem Grundsatz huldigt auch Herr Bär, und spricht sich zugleich, gestützt auf die Rechnung des Herrn Funk, entschieden dahin aus, daß ein Lehrer mit Familie auf einer kleinen Schule nicht bestehen kann. Freilich wollen dies viele Leute nicht begreifen, weil die alten Schulmeister auch mit einer geringen Besoldung ausgekommen sind; aber sie bedenken nicht, daß diese einen Nebenerwerb hatten und namentlich fast alle Landwirthschaft trieben. Sehr richtig sagt Herr Bär: „Warum zahlt man jetzt einem Tagelöhner 12 bis 14 Schillinge täglich, da man doch früher nur 8 bis 10 Schillinge bezahlte? Warum bezieht der Gemeindschreiber nun 100 bis 150 Gulden für Besorgung der Geschäfte, welche früher für 50 Gulden besorgt wurden? Warum müssen alle Arbeiter theurer bezahlt werden? Aus demselben Grunde, weil heut zu Tage die Befriedigung der Lebensbedürfnisse mehr Geld erfordert, als früher. Durch die Erfordernisse für den Haushalt ist die Bezahlung der Arbeiter, die Besoldung der Beamteten u. s. w. in der Regel bedingt und bestimmt. Wenn auch viele Lebensbedürfnisse im Preise eben nicht gestiegen, ja manche wegen Erfindung von Maschinen im Werthe eher gesunken sind, z. B. Werkzeuge, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. s. w., so hat man dage en dermalen weit mehr Bedürfnisse als früher, und dies vermehrt die Ausgaben für den Hausbedarf.“ Dazu ist noch wohl zu merken, die Besoldung der Lehrer verdiene auch deswegen Erhöhung, weil dieselben jetzt für ihre Bildung größere Opfer bringen und bedeutendere Anstrengungen machen, so wie auch in der Schule größere Leistungen hervorbringen müssen. — Solchen Lehrerfrauen, welche das Geschick haben, mit kleinen Kindern umzugehen, rath Herr Bär, Kleinkinderschulen zu errichten; er meint, schon eine solche Schule von 30 Kindern biete einer Lehrerin ein nicht unbedeutendes Einkommen, welches, als Zugabe zu dem des Mannes,

für eine Familie von großem Werthe sei. Uebrigens ist auch er der Meinung, daß der Staat in diesem Augenblick für die Volksschullehrer nicht wohl größere Opfer bringen könne. Mit der Zeit wird auch hier geholfen werden.

III. Reglement, betreffend die Verwaltung und Benutzung der Schullehrerbibliothek. — §. 1. Die Bibliothek wird in Zürich an einem von dem hohen Erziehungsrath zu bestimmenden Orte aufgestellt. Jedes Mitglied der Schulsynode kann gegen eingelegte Empfangscheine Bücher aus derselben beziehen. Außerdem wird jährlich in 2 Lieferungen eine Anzahl Bücher an die Konferenzdirektoren zur Circulation versandt. — §. 2. Es sollen hauptsächlich größere Werke, welche auf den Beruf der Volksschullehrer und die allgemeine Bildung Bezug haben, und Journale, deren Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken zu schwer sein würde, angeschafft werden. Die Versammlung der Konferenzdirektoren hinterbringt Vorschläge über die Anschaffung von Büchern, welche im nächsten Jahre angekauft werden möchten, worauf der Bibliothekar bei der Auswahl Rücksicht zu nehmen hat. §. 3. Jedes Buch wird durch einen Stempel als Eigenthum der Bibliothek bezeichnet. — §. 4. Ein gedrucktes Verzeichniß der angeschafften Bücher, welchem jährlich ein Nachtrag beizufügen ist, wird durch die Konferenzdirektoren den im Kapitel wohnenden Mitgliedern der Synode unentgeltlich mitgetheilt. — §. 5. Eine von der Schulsynode auf 4 Jahre zu ernennende Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, führt die Oberaufsicht über die Bibliothek. Die specielle Besorgung derselben ist einem von dieser Kommission ebenfalls auf 4 Jahre zu ernennenden Bibliothekar zu übertragen. §. 6. Der Bibliothekar verwaltet die zur Anschaffung von Büchern bestimmten Gelder und legt jährlich der Kommission zu Händen der Schulsynode Rechnung ab. Er hat der Kommission eine Realcaution von 500 Fr. zu hinterlegen oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen. Die betreffende Caution oder der Bürgschein wird in der Kanzlei des Erziehungsrathes aufbewahrt. Der Bibliothekar besorgt die Versendungen an die Konferenzdirektoren, führt genaue Verzeichnisse über die sämmtlichen Bücher, Versendungen, Ausleihungen und Gutscheine, fertigt die jährlichen Verzeichnisse an die Konferenzdirektoren aus und legt der Synode alljährlich einen Bericht ab über den Bestand und die Benutzung der Bibliothek. Für seine Mühe wird ihm eine Besoldung von 100 Fr. angewiesen, welche aus den Interessen des Volksschulfonds zu beziehen sind. — §. 7. Die Konferenzdirektoren verpflichten sich, sobald ein Buch seinen Lauf in einem Kapitel vollendet hat, dasselbe sogleich an den Bibliothekar zurückzusenden. — §. 8. Die Lesezirkel in den Kapiteln sollen so eingerichtet werden, daß ein Buch nicht länger als 3 Wochen bei einem Mitgliede bleibt. Bücher, welche von einzelnen Mitgliedern bezogen wurden, dürfen

nicht über 10 Wochen zurückbehalten werden. Nach Verfluß dieser Termine kann der Bibliothekar die Bücher zurückfordern. — § 9. Verlorene oder stark beschädigte Bücher müssen von dem Kapitel, in welchem der Schaden geschehen ist, zu einem von der Kommission zu bestimmenden Preise vergütet werden, und zwar Zeitschriften nach einzelnen Heften, insofern solche in der Buchhandlung zu haben sind, geschlossene Werke ganz, wogegen das Exemplar dem Kapitel als Eigenthum zufällt. Dem Kapitel steht Refurs an den Schädiger offen. — Die Empfänger einzelner Bücher aus der Bibliothek erhalten diese auf ihre eigene Garantie hin und sind in Absicht auf Schädigungen obigen Bestimmungen unterworfen. — § 10. Damit der Bibliothekar keine Bücher in ein Kapitel sende, welche sich in der betreffenden Kapitelsbibliothek vorfinden, hat jeder Konferenzdirektor demselben jährlich ein Verzeichniß der in der Kapitelsbibliothek angeschafften Bücher einzusenden.

B a d e n, Großherzogthum.

Verordnung, die jährlichen Schullehrerversammlungen und die Lesezirkel betreffend. Am 30. Oktober 1837 hat das Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Oberschulkonferenz verordnet:

§. 1. Zur theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schulconvente) jeweilen im September unter der Leitung des Bezirks-Schulvisitors und in der Regel in dessen Wohnort veranstaltet, so wie auch Schullehrerlesezirkel gehalten. — §. 2. Bei der Schullehrerversammlung haben alle dem betreffenden Schulvisitor untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hülfsslehrer zu erscheinen. Der erste Beamtete des Bezirkes, oder ein anderer, von der Kreisregierung zu ernennender Commissär wohnt der Versammlung bei; auch werden sämtliche Geistliche des Bezirkes vom Tage derselben in Kenntniß gesetzt, damit sie dabei erscheinen können. — §. 3. Schon im Mai bestimmt der Visitor den Tag dieser Versammlung und gibt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Pädagogik und Methodik eine oder mehrere Fragen auf, welche weder zu allgemein, noch zu umfassend sein sollen und praktischen Werth haben. Jeder Lehrer sendet die von ihm verfaßte Beantwortung dieser Fragen im August an den Schulvisitor ein. — §. 4. Der Schulvisitor durchgeht die Arbeiten und legt sie mit einem kurzen, zugleich eine Beurtheilung derselben enthaltenden Auszuge der Versammlung vor. Bei der Versammlung findet sodann darüber und über andere Gegenstände des Volksunterrichts und der Erziehung, insbesondere auch über die von den einzelnen Lehrern mitzutheilenden bemerkenswerthen Erfahrungen aus ihrem Amtsleben eine gemeinschaftliche Besprechung und Beurtheilung nach der Anleitung des Vi-